

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

10. Mai 2017

Nummer 21

Inhalt	Seite
Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn	623
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	623
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	625
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 19.04.2017, Az. 35.2.11-02-06/17 die 190. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich, zwischen der Straße „Am Propsthof“, dem Sportplatz und der „Siemensstraße“ genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bonn während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, zur Einsichtnahme bereit.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 6322-1 für ein Gebiet im **Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich**, zwischen Siemensstraße und der Straße „Am Propsthof“, **„west.side“**, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 28.4.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörungen der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 25.04.2017	Az.: 33-64-wei
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Sawasdivorn, Choenrung, 53177 Bonn, Deutscherrenstr. 88	
Datum der Verfügung 25.04.2017	Az.: 33-64-wei
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Suhaas, +, 53173 Bonn, Plittersdorfer Str. 5	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, 25.4.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wendels